



INKLUSIVE BILDUNG UND SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Handreichung

4. Baustein

Integriertes Förderkonzept

Impressum:

Herausgeber:

Behörde für Schule und Berufsbildung der
Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Redaktion:

Dr. Angela Ehlers, Ira Glückstadt, Regina Hameyer,
Andreas Heintze, Gudula Pracht, Heidi Staschen

Layout:

Matthias Hirsch

Hamburg, redaktionelle Überarbeitung März 2017

www.hamburg.de/inklusion-in-hamburgs-schulen-grundlagen-handreichungen/

Inhalt

1 Funktion des Integrierten Förderkonzepts	4
2 Diagnosegeleitete Förderung	4
2.1 Diagnostische Verfahren.....	5
2.2 Organisation und Dokumentation von Fördermaßnahmen	5
2.3 Standards für individuelle Lern- und Förderpläne	5
3 Förderarten und Ressourcen	6
3.1 Sprachförderung.....	6
3.2 Sonderpädagogische Förderung.....	6
3.3 Lernförderung (Fördern statt Wiederholen)	7
3.4 Besondere Begabungen.....	8
4 Unterstützung durch Bildungs- und Beratungszentren.....	9
4.1 Die Aufgaben der ReBBZ	9
4.2 Die überregionalen Bildungszentren	10
5 Elemente eines integrierten Förderkonzepts	11
5.1 Grundsätze der Förderung.....	11
5.2 Diagnostik	12
5.3 Förderplanung	12
5.4 Aufbau innerschulischer Strukturen	12
5.5 Ressourcensteuerung	13
5.6 Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung.....	13
6 Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren.....	13
6.1 Aufgabenbeschreibung	13
6.1.1 Koordination der Förderung.....	14
6.1.2 Ressourcensteuerung	14
6.1.3 Beratungsaufgaben.....	14
6.1.4 Berichterstattung.....	14
6.2 Ressourcen für die Förderkoordination	14
7 Der Prozess der Implementierung eines integrierten Förderkonzepts	16
8 Quellenangaben.....	17
9 Anhang Matrix Förderbereiche.....	17

Das Integrierte Förderkonzept

1 Funktion des Integrierten Förderkonzepts

Die Leitidee der inklusiven Schule ist das gemeinsame Lernen aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft, ihren Ausgangsbedingungen und Lernmöglichkeiten.

Individualisierter, kompetenzorientierter Unterricht fördert alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Lernausgangslagen in ihrer Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung. Er eröffnet jeder Schülerin und jedem Schüler bestmögliche Bildungschancen und berücksichtigt dabei spezifische Unterstützungsbedarfe, für die die Schulbehörde Förderressourcen zweckgebunden zur Verfügung stellt. Die schulische Förderung kann durch außerschulische Förder- und Therapieangebote ergänzt werden.

Um alle zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgenau, flexibel und angemessen den jeweiligen Schülergruppen zur Verfügung zu stellen, bedarf es der Koordinierung, um Synergieeffekte zu erzielen und einzelne Schülerinnen und Schüler nicht durch Förderung zu überlasten.

Über den Einsatz der Ressourcen muss insbesondere gegenüber Eltern, Schülerinnen und Schülern, aber auch gegenüber der Schulbehörde Rechenschaft abgelegt werden.

Hierbei kommt dem integrierten Förderkonzept eine steuernde Rolle zu. Es bietet für alle an Schule beteiligten Gruppen eine transparente Grundlage für die kooperative Förderplanung und klärt Verantwortlichkeiten.

In dieser Handreichung werden die einzelnen Förderbereiche beschrieben und Hinweise für die Entwicklung und inhaltliche Gestaltung eines integrierten Förderkonzepts gegeben.

2 Diagnosegeleitete Förderung

Eine effektive Förderung hängt von der Passung zwischen Lernausgangslage der Lernenden und Lernangebot ab.

Die individuelle Förderung erfolgt deshalb grundsätzlich auf diagnostischer Grundlage und mit Hilfe eines individuellen Lern- bzw. Förderplans. Dabei erfordern die unterschiedlichen Schwerpunkte unterschiedliche Methoden der Diagnostik.

In jedem Fall geht es um die systematische Verschränkung von diagnostischem und förderbezogenem Handeln. Der Ablauf dieses diagnostischen Prozesses umfasst

- die Formulierung von Hypothesen über konkrete Lernprobleme und deren Ursachen
- das Festlegen geeigneter Instrumente zur Untersuchung dieser Hypothesen
- die Erhebung von Daten und deren Interpretation mit Ableitungen für das weitere pädagogische Vorgehen mit konkreten Fördervorschlägen.

2.1 Diagnostische Verfahren

Grundsätzlich kann zwischen informellen und formellen Methoden der pädagogischen Diagnostik unterschieden werden.

Informelle Methoden basieren auf kriteriengeleiteten Einschätzungen wie z.B. Beobachtungen im Unterrichtsalltag, Selbst- und Fremdeinschätzungen oder Feedbackverfahren, die gut in den Unterrichtsalltag zu integrieren sind.

Formelle Verfahren beruhen auf wissenschaftlich entwickelten standardisierten Tests, zentralen Erhebungsverfahren, standardisierten Verhaltensbeobachtungen sowie Befragungen mit normierten Fragebögen.

2.2 Organisation und Dokumentation von Fördermaßnahmen

Die Organisation der individuellen Förderung erfolgt entweder in integrativer Form innerhalb des gemeinsamen Unterrichts in der Klasse bzw. Lerngruppe oder in additiver Form als zusätzliche Lernzeit außerhalb des gemeinsamen Unterrichts. Ziel der integrativen Förderung ist es, den Schülerinnen und Schülern die erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht so oft wie möglich zu ermöglichen.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt überwiegend integrativ.

Ziel der additiven Förderung ist es, den Schülerinnen und Schülern zusätzliche Lernzeit zur Verfügung zu stellen, um einen ausgeprägten Förderbedarf mit gezielter Hilfestellung auszugleichen.

Zum Beispiel sind in der Regel die allgemeine Sprachförderung nach § 28a HmbSG und die Lernförderung nach § 45 HmbSG in zusätzlicher Lernzeit zu organisieren (vgl. Punkt 3).

Die Dokumentation der individuellen Fördermaßnahmen ist Teil der kooperativen Förderplanarbeit und macht die laufenden Maßnahmen für alle beteiligten Personen nachvollziehbar.

Für die Gesamtplanung der Fördermaßnahmen an der Schule ist es sinnvoll, eine Übersicht über den Förderbedarf und die Fördermaßnahmen auf Klassenebene zu erstellen.

Im Rahmen der Organisation des Ganztags erfordert die Konzeption der individuellen Förderung eine gelungene Integration in die jeweilige Form der Ganztagesbeschulung.

2.3 Standards für individuelle Lern- und Förderpläne

Um im Schulalltag mit einem individuellen Lern- bzw. Förderplan zu arbeiten, sind folgende Elemente erforderlich:

- Beschreibung der aktuellen Lernausgangslage,
- Prioritätensetzung hinsichtlich der zu erreichenden Lernfortschritte und der Verknüpfung mehrerer Förderbereiche miteinander,
- Zielsetzung der Förderung,
- Konkretisierung der Fördermaßnahmen und Förderschritte,
- Zeitraum der Förderung,
- fachliche Zuständigkeiten,
- Evaluation des Fördererfolgs mit vorher festgelegten Maßnahmen.

3 Förderarten und Ressourcen

Alle Ressourcen werden im hamburgweiten Tool für die Kapazitäts- und Strukturplanung (KSP) abgebildet. Die Schulleitung hat hierauf Zugriff und stellt der Förderkoordinatorin oder dem Förderkoordinator einen Überblick über die Höhe der bereit stehenden Ressourcen zur Verfügung.

3.1 Sprachförderung

Im Hamburger Sprachförderkonzept werden alle sprachbildenden Maßnahmen einer Schule beschrieben. Sprachbildung ist durchgängige Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Darüber hinaus erhalten Schulen besondere Ressourcen für die Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit einem ausgeprägten Sprachförderbedarf, der von sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache abzugrenzen ist.

Nach § 28a Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) sind Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet, zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse an zusätzlichem Unterricht teilzunehmen. In der Ganztagschule liegt diese zusätzliche spezifische Sprachlernzeit in der Regel parallel zu offenen Lernangeboten während des Ganztags (z. B. offene Eingangsphase, allgemeine Lernphasen, Wahlkurse) oder ist Teil eines Förderbandes.

Der spezifische Sprachförderbedarf wird auf der Grundlage von standardisierten Testverfahren in den Bereichen Allgemeine Sprachentwicklung, Lesen und Rechtschreibung sowie deren Vorläuferfertigkeiten festgestellt. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle pädagogische Förderpläne für eine systematische Förderung.

Jede Hamburger Schule hat zur Umsetzung des Sprachförderkonzeptes eine qualifizierte Sprachlernberaterin oder einen qualifizierten Sprachlernberater (SLB). Die SLB haben als fachliche Expertinnen und Experten für Sprachbildung und Sprachförderung die Aufgabe, ein schulspezifisches Sprachförderkonzept zu erstellen, die Umsetzung zu begleiten, zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Schulen berichten jährlich über die Umsetzung und den Erfolg ihrer Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Monitoring des Hamburger Sprachförderkonzepts durch das IfBQ.

Die schulinterne Steuerung der zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen erfolgt durch die Förderkoordinatorin bzw. den Förderkoordinator in enger Kooperation mit der/dem SLB (s. Punkt 6).

Die Zuweisung der Förderressourcen für die allgemeine Sprachförderung nach § 28a HmbSG erfolgt pauschal auf der Grundlage des Sozialindex der Schule (systemische Ressource). Im Grundschulbereich dürfen 30 Prozent der Sprachförderressourcen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden (s. Punkt 5.5).

3.2 Sonderpädagogische Förderung

Auf der Grundlage einer vorklärenden Diagnostik grenzt sich sonderpädagogischer Förderbedarf eindeutig von allgemeinem Förderbedarf ab.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann

- a. in den Förderschwerpunkten
 - Lernen,
 - Sprache,
 - Emotionale und soziale Entwicklung,
- b. in den speziellen Förderschwerpunkten
 - Geistige Entwicklung,
 - Körperliche und motorische Entwicklung,
 - Hören,
 - Sehen,
 - Autismus
 - und Pädagogik bei Krankheit

durch eine sonderpädagogische Fachlehrkraft festgestellt werden.

Die Feststellung erfolgt für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE) im Rahmen eines standardisierten Verfahrens durch die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) auf der Grundlage einer diagnostischen Vorklärung durch die allgemeine Schule.

Wenn die Sorgeberechtigten eine inklusive Beschulung wünschen, werden Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen LSE an allen allgemeinen Schulen aufgenommen.

Die Grund- und Stadtteilschulen erhalten dafür eine nach Schülerzahl und Sozialindex gestaffelte Zuweisung von sonderpädagogischer Ressource (systemische Ressource). Die Schulleitung und die Förderkoordinatorin bzw. der Förderkoordinator entscheiden über den Ressourceneinsatz in den inklusiven Lerngruppen auf der Grundlage der individuellen sonderpädagogischen Förderpläne.

Für die Feststellung der speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfe (geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und Autismus) ist ein sonderpädagogisches Feststellungsgutachten erforderlich.

Schülerinnen und Schüler mit diesen Förderbedarfen werden bei inklusiver Beschulung vorrangig an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien mit langjähriger integrativer Erfahrung – sogenannten Schwerpunktschulen – aufgenommen. Die Schulen erhalten hierfür eine schülerbezogene Ressourcenzuweisung und für die Verwendung der Ressource ist hier der individuelle sonderpädagogische Förderplan richtungsweisend.

3.3 Lernförderung (Fördern statt Wiederholen)

Laut Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 HmbSG (VO-BF) *„haben alle Schulformen die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden“*.

Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, *„die nach den Anforderungen der Bildungspläne der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden.“* Damit können Schülerinnen und Schüler Lernförderung erhalten, wenn sie zielgleich unterrichtet werden, und wenn die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, um einen Schulabschluss zu erreichen.

Lernförderung erhalten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule dann, wenn sie die im Bildungsplan aufgeführten Beobachtungskriterien nicht erfüllen oder den Mindestanforderungen nicht genügen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Stadtteilschule und des Gymnasiums sowie der Vorstufe der Stadtteilschule und der Sekundarstufe II erhalten Lernförderung, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Die Zeugniskonferenz stellt zweimal im Schuljahr fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler an der Maßnahme teilnehmen soll. In diesem Zusammenhang wird erhoben, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) leistungsberechtigt ist.

Die Schule trifft mit der Schülerin oder dem Schüler sowie mit den Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung, in der Art und Umfang der Lernförderung festgelegt wird. Lernförderung findet in der Regel zusätzlich zum Unterricht statt. Sie kann durch integrierte Maßnahmen im Regelunterricht ergänzt werden.

Für die Lernförderung erhalten alle allgemeinen Schulen schülerzahlbezogene WAZ-Zuweisungen. Zusätzlich gibt es für BuT-Leistungsberechtigte eine Zuweisung in Höhe von 8,30 Euro pro Lernförderstunde, die von der Zeugniskonferenz festgestellt und in der Lern- und Fördervereinbarung vereinbart wurde, in den Schulbudgets.

Die Schule kann die Förderung mit Lehrkräften und/oder Honorarkräften anbieten. Für den Abschluss eines Honorarvertrages ist der Vertragsassistent zu benutzen.

3.4 Besondere Begabungen

Die Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler ist eine weitere Regelaufgabe aller pädagogischen Fachkräfte der allgemeinen Schulen.

In einem schulinternen Konzept werden niedrigschwellige Auswahl- und Förderprozesse für begabte und hochbegabte Kinder beschrieben.

Die schulische Begabungsdiagnostik folgt dem Prinzip der prozessorientierten Diagnostik. Zur Vertiefung der Beobachtungen im Unterricht können die AMB-Checkliste der Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB), komplexe Aufgaben, Informationen aus den Lernausgangslagenuntersuchungen, schulinterne Lernstandtests und kollegiale Unterrichtshospitationen verwendet werden.

Eine testorientierte Begabungsdiagnostik sollte nur beim Vorliegen einer besonderen Fragestellung und im Beratungskontext vorgenommen werden. Eine Beratung kann durch die BbB oder das zuständige ReBBZ erfolgen.

Die schulische Begabtenförderung erfolgt strukturell durch

- Individualisierung,
- Enrichment,
- Akzeleration,
- zusätzliche Lernmöglichkeiten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung der begabten Schülerinnen und Schüler, die Lernschwierigkeiten zeigen oder nur schwache Leistungen erbringen.

Für die Ausgestaltung der Maßnahmen und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen ist wiederum die Schulleitung bzw. die Förderkoordinatorin oder der Förderkoordinator/die Koordinatorin oder der Koordinator für Begabtenförderung verantwortlich. Bei Überspringen einer Jahrgangsstufe kann über die BbB eine individuelle kompensatorische Förderung beantragt werden (Springerförderung).

Die Teilnahme an besonderen Angeboten und Programmen zur Begabtenförderung sollte im Zeugnis vermerkt werden.

4 Unterstützung durch Bildungs- und Beratungszentren

Seit dem Schuljahr 2012/13 stehen 13 Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) für alle staatlichen allgemeinbildenden Schulen sowie für die Schulen in privater Trägerschaft als Unterstützungssysteme zur Verfügung.

4.1 Die Aufgaben der ReBBZ

In den 13 ReBBZ werden Schülerinnen und Schüler sowie ihre Angehörigen beraten, Kinder und Jugendliche dauerhaft oder temporär beschult und die pädagogische und sonderpädagogische Arbeit der allgemeinbildenden Schulen unterstützt. Jede allgemeine Schule ist einem ReBBZ zugeordnet. Die Einzugsbereiche der ReBBZ entsprechen weitgehend den Jugendamtsbezirken.

Psychologische, sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte sowie allgemein- und sonderpädagogische Lehrkräfte eines ReBBZ wirken zur Beratung und Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler zusammen.

Die ReBBZ bestehen jeweils aus einer Bildungs- und Beratungsabteilung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

Beratungsabteilung:

- Orts- und zeitnah steht allen an Schule beteiligten Personen – in Kooperation mit dem internen Beratungsdienst – ein externes, multiprofessionelles Beratungsangebot bei Lern-, Verhaltens-, Erlebens-, Interaktions- und Kommunikationsproblemen sowie psychologischen Fragestellungen zur Verfügung. Dieses Beratungsangebot ist stets unabhängig und gewährleistet Vertraulichkeit.
- Die Beratung umfasst bei Bedarf akute Krisenintervention in Belastungssituationen, gegebenenfalls ein Case-Management sowie Konfliktmoderation in Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Polizei, Familienhilfe und weiteren Diensten.
- Eine verbindliche interdisziplinäre Vernetzung zwischen den Institutionen sorgt dafür, dass kein Kind und kein Jugendlicher zwischen den Systemen Schule, Jugendhilfe und anderen Diensten verloren geht.
- Ein wesentlicher Unterstützungsbereich für die allgemeinen Schulen umfasst die psychologische sowie sonder- und sozialpädagogische Diagnostik:
 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen (L), Sprache (S) oder emotionale und soziale Entwicklung (E) für die Entwicklung von Fördervorschlägen,
 - Feststellung eines speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs (Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus) im sogenannten Feststellungsgutachten in enger Kooperation mit den speziellen Sonderschulen,
 - Beratung in Fragestellungen der Planung und Umsetzung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen,
 - Beratung zur Beantragung und Handhabung spezieller Hilfsmittel unter Einbindung der Expertise der speziellen Sonderschulen,
 - Beratung bei der Beantragung von Lerntherapeutischer Unterstützung (außerunterrichtliche Lernhilfen - AuL),
 - Unterstützung bei der Ausgestaltung der therapeutischen Versorgung im Rahmen des Ganztags auf der Grundlage der geltenden Heilmittelrichtlinie.

- Die Beratungsabteilung arbeitet zusammen mit der Beratungsstelle Gewalt- und Suchtprävention, den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und dem Jugendpsychiatrischen Dienst (JPD) sowie den Schulärztlichen Diensten und der BbB. Er unterstützt zudem die Präventionsarbeit im vorschulischen Bereich, den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule, die Berufsorientierung und - in enger Zusammenarbeit mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) und der Jugendberufsagentur - den Übergang von der Schule in die berufliche Bildung.
- Feststellung des Bedarfs an Schulbegleitung bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen psychosozialen Schwierigkeiten.

Bildungsabteilung:

- Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen L oder S sowie mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich E in Kombination mit L oder S erhalten auf Elternwunsch im ReBBZ eine dauerhafte Beschulung.
- In temporären Lerngruppen werden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens vorübergehend nicht in ihren Stammlerngruppen mitarbeiten können, für maximal ein Jahr stabilisiert und anschließend in die allgemeine Schule zurück begleitet (Kooperationsvertrag Schule – Jugendhilfe).

4.2 Die überregionalen Bildungszentren

Bei Anfragen zu Förderbedarfen in den Schwerpunkten Hören, Sehen und Pädagogik bei Krankheit sowie Autismus holen die ReBBZ die Unterstützung der überregionalen Bildungszentren ein.

Die überregionalen Bildungszentren sind:

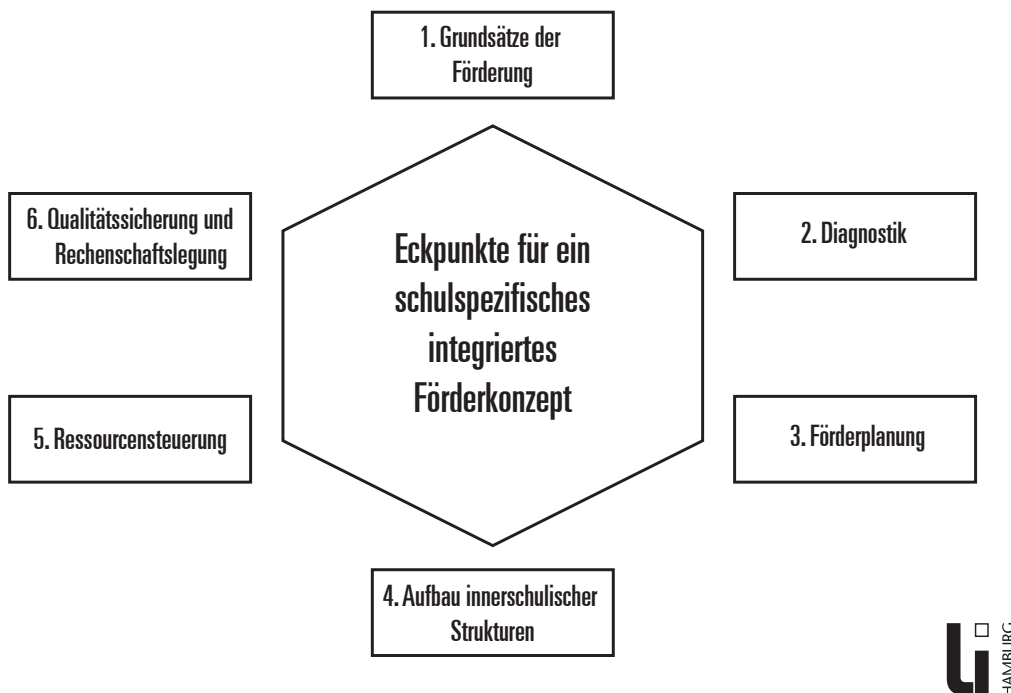
- Bildungszentrum für Hören und Kommunikation (Elbschule),
- Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (Borgweg),
- Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit (BBZ, ehemals HUK) mit der Beratungsstelle Autismus.

5 Elemente eines integrierten Förderkonzepts

Die Vielfalt von Förderbedarfen und Förderressourcen erfordert ein schulinternes integriertes Förderkonzept, das Aussagen zu Diagnostik sowie Organisation der Förderung und Ressourcenverwendung macht und unterschiedliche Förderformen miteinander verknüpft.

Die Struktur eines integrierten Förderkonzepts weist das folgende Schaubild des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) aus:

Eckpunkte für ein schulspezifisches Förderkonzept



5.1 Grundsätze der Förderung

Für die innerschulische Förderung der Schülerinnen und Schüler gelten folgende Grundsätze:

- Die individuelle Förderung erfolgt auf diagnostischer Grundlage.
- Die Fördermaßnahmen erfolgen kontinuierlich.
- Die Fördermaßnahmen werden mit dem gesamten Unterricht und lernförderlichen Angeboten im Ganztag verknüpft.
- Die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird prozessbegleitend beobachtet; sie mündet in lernförderliche Rückmeldungen an die Schülerin bzw. den Schüler.

5.2 Diagnostik

Das integrierte Förderkonzept einer Schule enthält Aussagen über Verfahren und Instrumente zum diagnostischen Vorgehen. In Frage kommen

- Beobachtungsverfahren und -instrumente für schulische Lern- und Interaktionssituationen,
- standardisierte Testverfahren,
- Kriterien geleitete Dokumentationsverfahren.

Die auf diese Weise dokumentierten Leistungs- und Entwicklungsdaten der Schülerinnen und Schüler bilden die Grundlage für die individuelle Förderplanung.

5.3 Förderplanung

Die individuelle Förderplanung wird unter Beteiligung der Klassenlehrkraft, der Fachlehrkräfte sowie der Schülerinnen bzw. Schüler und ihren Sorgeberechtigten erstellt, regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

Bei sonderpädagogischen Fragestellungen ist die Beteiligung von sonderpädagogischen Fachkräften für die in Frage kommenden Förderschwerpunkte sicherzustellen, bei Fragen eines allgemeinen Sprachförderbedarfs die Beteiligung der Sprachlernberaterin bzw. des Sprachlernberaters oder einer qualifizierten Sprachförderlehrkraft.

Diese kooperative individuelle Förderplanung findet in Form einer Fallkonferenz statt.

Der Förderplan wird mit den Sorgeberechtigten sowie mit den Schülerinnen und Schülern in angemessener und gut verständlicher Form besprochen, von ihnen gegengezeichnet und ihnen in Schriftform ausgehändigt.

5.4 Aufbau innerschulischer Strukturen

Die erfolgreiche Umsetzung eines alle Förderbereiche umfassenden integrierten Förderkonzepts ist mit dem Aufbau und der Pflege von darauf ausgerichteten innerschulischen Strukturen verbunden.

Hierfür gibt es in Grund- und Stadtteilschulen die Funktion der Förderkoordinatorin bzw. des Förderkoordinators.

Für den Auf- und Ausbau innerschulischer Strukturen sind folgende Elemente von Bedeutung:

- Die Kooperation zwischen den allgemeinpädagogischen Lehrkräften und den Fachkräften für die individuelle Förderung der unterschiedlichen Bereiche muss über eine professionelle Teamarbeit gesichert werden.
- Außerschulische Institutionen wie Lerntherapeutische Praxen, Jugendhilfe/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), therapeutische Praxen, Stadtteilangebote werden bei der Förderung gezielt eingebunden.
- Die Schule beteiligt sich an einer schulübergreifenden Netzwerkstruktur mit den ReBBZ, Jugendämtern, therapeutischen und weiteren Einrichtungen im Sozialraum (Handreichung Therapie und Schule) sowie dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI).
- Der Schultag wird strukturiert und rhythmisiert. Das betrifft in der Ganztagschule vor allem die sinnvolle Verschränkung von Regelunterricht mit Zeiten für Lerneinheiten der additiven individuellen Förderung und Erholungsphasen.
- Das Raumangebot wird lernförderlich für zusätzliche individuelle Unterstützungsangebote gestaltet.

5.5 Ressourcensteuerung

Die für die individuelle Förderung vorhandenen Ressourcen werden so eingesetzt, dass sie die Teilhabe einer Schülerin oder eines Schülers am Regelunterricht ermöglichen und ihnen über den Regelunterricht hinausgehende intensive zusätzliche Lernzeiten und -möglichkeiten verschaffen.

Hierbei wird insbesondere bei den systemisch zugewiesenen Ressourcen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) sowie für die additive Sprachförderung darauf geachtet, dass die eingesetzten Ressourcen an die Erstellung individueller Lern- und Förderpläne gekoppelt sind.

Eine Umwidmung von bis zu 30 Prozent der einer Grundschule zugewiesenen Sprachförderstunden für die sonderpädagogische Förderung ist möglich. Die Ressourcen für Lernförderung für Jahrgang 1 und 2 können vollständig in sonderpädagogische Förderung umgewandelt werden. Zudem besteht eine Umwandlungsmöglichkeit von sonderpädagogischer Ressource (WAZ) in Stellenanteile für sozialpädagogische Fachkräfte bis zu einer Größe von max. 60 Prozent.

Die Ressourcen dürfen nicht für sonstige Zwecke wie etwa Vertretungsunterricht verwendet werden. Hierbei ist ein zeitlich und organisatorisch flexibler und ökonomischer Einsatz der Ressourcen anzustreben, der Doppelförderungen möglichst ausschließt.

5.6 Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Um die Qualität und Kontinuität der schulischen Fördermaßnahmen zu gewährleisten, wird ein Monitoring des integrierten Förderkonzepts durchgeführt.

Dazu gehören

- eine systematisierte und strukturierte Erfassung von Diagnosen und Förderplänen,
- vielfältige Dokumentations- und Archivierungsmöglichkeiten,
- eine Erleichterung des Austausches zwischen den Einrichtungen an den Übergängen (Kita/Schule, Primar-/Sekundarstufe, Schule/Beruf),
- die Objektivierung und Aufbereitung der schulischen Daten zur Reflexion und Überarbeitung der schulspezifischen Förderkonzepte.

6 Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren

Durch die Drucksache Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen wird die Funktion der Förderkoordinatorin bzw. des Förderkoordinators begründet und grundlegend beschrieben.

6.1 Aufgabenbeschreibung

Die Förderkoordinatorin bzw. der Förderkoordinator wird von der Schulleitung mit der Steuerung aller schulischen Fördermaßnahmen für die verschiedenen Förderbereiche betraut. Er/Sie hat damit folgende Aufgaben:

6.1.1 Koordination der Förderung

- Koordination und Einbeziehung der für die einzelnen Förderbereiche zuständigen Fachkräfte (Sprachlernberatung, Sonderpädagogik, Beratungsdienst, Sozialpädagogik, Lerntherapie, Schulbegleitung) in einer geregelten Struktur der Zusammenarbeit;
- Koordination des Einsatzes diagnostischer Verfahren zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs;
- Organisation von Fallkonferenzen zur Erstellung und Fortschreibung individueller Förderpläne;
- Beteiligung an einer schulübergreifenden Netzwerkstruktur mit den ReBBZ, Jugendämtern, therapeutischen und weiteren Einrichtungen im Sozialraum sowie dem LL.

6.1.2 Ressourcensteuerung

- Gemeinsame Entscheidung mit dem Schulleitungsteam über die Ummwandlungsmöglichkeit von sonderpädagogischen WAZ in Sozialpädagogen- und Erzieherstellen;
- Beratung der Schulleitung über Umschichtungsmöglichkeiten in andere Fördermaßnahmen;
- Verteilung der für die verschiedenen Förderbereiche zugewiesenen Ressourcen mit dem Ziel, durch integrierte Förderkonzepte Synergieeffekte zu erreichen;
- Sicherung des zweckgerichteten und ökonomischen Einsatzes der Förderressourcen und der Rechenschaftslegung über die individuellen Förderpläne – es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel bei der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler mit Unterstützungsbedarf ankommen.

6.1.3 Beratungsaufgaben

- Unterstützung der Schulleitung bei der Klassenorganisation (insbesondere bei Jahrgang 1 und 5);
- Beratung der Schulleitung bezüglich des Personaleinsatzes im Rahmen des integrierten Förderkonzepts;
- Beratung der Schulleitung und Fortbildungsbeauftragten im Hinblick auf schulinterne Fortbildungen im Bereich der Förderung.

6.1.4 Berichterstattung

- Vertretung des innerschulischen Förderkonzepts und seiner fortlaufenden Weiterentwicklung im Rahmen der Schulkonferenz (vgl. Punkt 7);
- Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Ressourcenverwendung gegenüber der Schulleitung und über diese gegenüber der Schulaufsicht;
- Auskunftsfähigkeit zur Umsetzung des integrierten Förderkonzepts an der Schule gegenüber Schulkonferenz, der BSB und der Öffentlichkeit.

6.2 Ressourcen für die Förderkoordination

Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren erhalten Funktionszeiten in Höhe von drei Anrechnungsstunden pro angefangene Stelle Förderbedarf, jedoch maximal zwölf Anrechnungsstunden.

Berechnungsbeispiel 1

Schule X erhält

- 93 WAZ für allgemeine Sprachförderung,
- 6 WAZ für vorschulische Sprachförderung,
- 25 WAZ als systemische Ressource für Inklusion,
- 40 WAZ als schülerbezogene Ressource für Inklusion,
- 15 WAZ für Fördern statt Wiederholen.

In der Summe sind dies 179 WAZ oder umgerechnet 3,8 Lehrerstellen (1 Stelle = 46,57 WAZ). Für die Förderkoordination würden damit 4 mal 3, d.h. 12 Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen.

Berechnungsbeispiel 2:

Schule Y erhält

- 17 WAZ für allgemeine Sprachförderung,
- 5 WAZ als systemische Ressource für Inklusion,
- 6 WAZ für Fördern statt Wiederholen.

In der Summe sind dies 28 WAZ oder 0,6 Lehrerstellen. Für die Förderkoordination würden damit 3 Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen.

Nach dem Hamburger Sprachförderkonzept von 2005 sind alle Schulen gehalten, die 15 Prozent Funktionsanteile aus den ihnen für die Sprachförderung zugewiesenen Lehrerstunden auf die Sprachlernberaterin und den Sprachlernberater zu übertragen.

Berechnungsbeispiel 3

In Schule X beträgt der 15-prozentige Funktionsanteil aus den 179 WAZ für alle Förderbereiche knapp 27 WAZ. Damit stehen ausreichende Funktionszeiten für die Sprachlernberatung (15 Prozent von 99 WAZ = knapp 15 WAZ) sowie weitere 12 WAZ für die Förderkoordination zur Verfügung.

In kleinen Grundschulen kann ein Teil der bisherigen Anrechnungsstunden der Sprachlernberatung für die Ausstattung der Förderkoordination herangezogen werden, sofern beide Funktionen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Berechnungsbeispiel 4

In Schule Y beträgt der 15-prozentige Funktionsanteil aus den 28 WAZ für alle Förderbereiche 4,2 WAZ. Der Funktionsanteil aus den Sprachförderressourcen beträgt 2,5 WAZ, für die Förderkoordination werden 3 WAZ angesetzt. Damit übersteigt der Bedarf an Funktionszeiten für die Förderkoordination und die Sprachlernberatung geringfügig die zur Verfügung stehenden Funktionszeiten (5,5 statt 4,2 WAZ).

Es wird empfohlen

- auf der Grundlage der einer Schule insgesamt zugewiesenen Förderressourcen die Höhe der fünfzehnprozentigen Funktionsanteile zu berechnen,
- den schulspezifischen Aufgabenumfang der Förderkoordination und der Sprachlernberatung zu bestimmen,
- daraufhin eine an den Aufgabenumfang angepasste Verteilung der Anrechnungsstunden vorzunehmen.

7 Der Prozess der Implementierung eines integrierten Förderkonzepts

Die Entwicklung und Erstellung eines integrierten Förderkonzepts wird in der Drucksache Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen als eine zentrale Aufgabe für die Schulentwicklung benannt. Der Förderkoordinatorin bzw. dem Förderkoordinator kommt eine federführende Rolle im Prozess der Implementierung zu.

- Die Schulkonferenz (vgl. §§ 52, 53 HmbSG) als oberstes Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung berät vor der Implementierung das durch die Förderkoordination vorgelegte integrierte Förderkonzept.
- Die Schulkonferenz wird nach der Implementierung regelmäßig durch die Förderkoordination über die Weiterentwicklung des Konzepts informiert.
- Die Lehrerkonferenz berät über die Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule (§57, 3 HmbSG) und auch anhand des Konzeptes über die praktische Umsetzung des integrierten Förderkonzepts.

Die Schule richtet eine Förderkonferenz mit den für die einzelnen Förderbereiche zuständigen Fachkräften ein. Innerhalb dieser Förderkonferenz wird die individuelle Förderung als Teil des individualisierten Unterrichts konzeptionell innerhalb der Unterrichtsentwicklung verankert. Von hier aus gehen Impulse für die Entwicklung und Implementierung eines integrierten schulspezifischen Förderkonzepts in den Schulentwicklungsprozess ein.

Erste Schritte für die Arbeit einer Förderkonferenz

Schritt 1

Erhebung der aktuellen Ausgangssituation der Schule im Hinblick auf individuelle Förderung im Kontext eines individualisierten Unterrichts und schon bestehender Förderkonzepte (z. B. Sprachförderkonzept u. a.) im Kontext des schuleigenen Leitbildes

Schritt 2

Aussagen zum Stand bezüglich der Diagnostik, individuellen Förderung, der Arbeit in schulischen Strukturen, der Ressourcenausstattung sowie Ressourcensteuerung für individuelle Förderung und einer Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Schritt 3

Auswahl eines aktuellen Entwicklungs- und Arbeitsschwerpunkts (im konzeptionellen Verständnis) für ein „Integriertes schulspezifisches Förderkonzept“ (mit Zeitplanung)

Schritt 4

Planung des Aufbaus einer innerschulischen Arbeits- und Verständigungsstruktur zur Entwicklung, Erstellung und Implementierung eines Förderkonzepts sowie Auswahl von außerschulischen Kooperationspartnern

8 Quellenangaben

- Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen - Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, Drucksache 20/3641 vom 27.3. 2012.
- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG), Hamburg, zuletzt geändert am 6. Juni 2014.
 - Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 HmbSG (VO-BF) vom 22. 09. 2011.
 - Fördern statt Wiederholen, vgl., § 45, Absatz 2, HmbSG
- Hamburger Sprachförderkonzept, veröffentlicht auf der Website des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), www.li-hamburg.de
- Begabtenförderung – Grundlage der schulischen Begabtenförderung, veröffentlicht auf der Website des LI, Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB), Hamburg 2013.
- Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF), veröffentlicht im Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44, 20 11. 2012
- Rahmenvereinbarung – Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders heraus forderndem Verhalten, in Kraft seit 01.02. 2013

Website des Referats Inklusion: www.hamburg.de/inklusion-schule

Dort finden Sie die

Handreichung Inklusion und sonderpädagogische Förderung, Referat Inklusion der BSB, Hamburg, Oktober 2013.

sowie weitere inhaltliche Bausteine.

Kontakt über das Funktionspostfach: Referat-Inklusion@bsb.hamburg.de

9 Anhang Matrix Förderbereiche

Die Matrix Förderbereiche ist auf der nächsten Doppelseite zu finden.

Matrix Förderbereiche

	Wer hat Anspruch auf die Förderung?	Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?	Wie wird der Förderbedarf festgestellt?	Welche Förderressourcen gibt es?	Wie wird die Förderung organisiert?	Welche Anforderungen bestehen für die Durchführung der Förderung?	a. „wie“, b. „wann“ und c. „durch wen“ wird der Fördererfolg überprüft?
Individuelle Förderung im Regelunterricht	alle Schülerinnen und Schüler	§ 3 HmbSG	im Rahmen der allgemeinen Unterrichtsbeobachtungen durch die unterrichtenden Lehrkräfte	keine speziellen, da allgemeine Förderung im Regelunterricht	schul-, jahrgangs-, Klassen- oder schülerindividuell durch Lehrkräfte bzw. Jahrgangsteams	angemessene didaktisch-methodische Vorbereitung	a. allgemeines Unterrichtshandeln der Lehrkräfte; b. laufend; c. durch die unterrichtenden Lehrkräfte/das Jahrgangsteam
Förderung im Ganztag	alle Schülerinnen und Schüler	Drs. 18/525 Landesrahmenvertrag	im Rahmen der Absprachen zum Ganztag	keine speziellen; die lernförderliche Gestaltung des Ganztags (Rhythmisierung) dient allen Schülerinnen und Schülern	die zusätzlichen Angebote des Ganztags werden auf die Unterrichtsinhalte abgestimmt – erforderlich ist die enge Zusammenarbeit aller pädagogischen Fachkräfte im Vor- und Nachmittagsbereich		
Additive Sprachförderung	Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf	§ 28a HmbSG	Durch Einsatz in der Regel standardisierter sprachdiagnostischer Verfahren; bei Werten kleiner/gleich Prozentrang 10 besteht ausgeprägter Sprachförderbedarf; Feststellung vorschulischem ausgeprägten Sprachförderbedarfs im Rahmen des Viererhalbjährigen-Vorstellungsverfahrens	Zuweisung einer systemischen Ressource, die sich nach der Schulform, der Schülerzahl und dem Sozialindex der Schule bemisst; vorschulische Sprachfördergruppen werden bedarfsgerecht nach Anzahl der Kinder mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf eingerichtet	als zusätzliche spezifische Lernzeit außerhalb des Pflichtunterrichts; Hauptfokus liegt auf dem Erwerb sprachlicher Kompetenzen	regelmäßige Durchführung durch eine für Sprachförderung qualifizierte Lehrkraft; Erstellen eines individuellen Förderplans mit Hilfe förderdiagnostischer Instrumente in Absprache mit den Klassen-/Fachlehrkräften; Förderplan unter Angabe von Förderziel, -schwerpunkt, -maßnahmen und Erfolgsindikatoren wird mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern kommuniziert	a. durch erneuten Einsatz sprachdiagnostischer Verfahren; b. spätestens nach einem Jahr; c. durch Sprachförderlehrkraft oder Sprachlehrberater/in
Sonderpädagogische Förderung	Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	§§ 3, 12 HmbSG; §§ 3, 4 und 5 AO-SF	Bearbeitung des Vorklärungsbogens mit dazugehöriger Anlage; Weitergabe an das ReBBZ; sonderpädagogische Förderdiagnostik und Förderentscheidungen; Förderplanung in Federführung der allgemeinen Schule	systemische Ressource, die sich an der Schulform, der Jahrgangsstärke und dem Sozialindex bemisst (siehe Drs. 20/3641); für Ganztag erhöhte Zuweisung; bei Gymnasien und Schulen in freier Trägerschaft schülerbezogene Zuweisung	Förderung kann integrativ und/oder additiv erfolgen	sonderpädagogische Fachexpertise im jeweiligen Förderschwerpunkt; Förderung individuell durch multiprofessionelle Teams; Grundlage diagnosegestützter Förderplan mit Förderzielen, Maßnahmen und Durchführungshinweise für alle pädagogischen Fachkräfte	a. durch Beobachtung des Kindes im Unterricht und bei sonstigen schulischen Aktivitäten (Beurteilung des Lern- bzw. Therapieerfolgs); b. mindestens einmal pro Schuljahr; c. alle betreuenden pädagogischen Fachkräfte, insb. die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
in den speziellen sonderpädagogischen Förderpunkten	Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Hören, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Autismus	§ 12 HmbSG; §§ 6 bis 10 AO-SF	Erstellung eines Feststellungsgutachtens (ReBBZ in Absprache mit der für diesen Förderschwerpunkt zuständigen speziellen Sonderschule), Prüfung und Bescheideerteilung durch die BSB	schülerbezogene Ressource (siehe Drs. 20/3641); für Ganztag erhöhte Zuweisung	Förderung kann integrativ und/oder additiv erfolgen	siehe oben	siehe oben
Lernförderung	alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Anforderungen der Bildungspläne der Grundschule, der Stadtteilschule oder des Gymnasiums unterrichtet werden; Voraussetzung, dass Leistungen in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen mit „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note bewertet oder dass die im Bildungsplan Grundschule aufgeführten Beobachtungskriterien nicht erfüllt werden	§ 45 (2) HmbSG und Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburger Schulgesetzes (VO-BF) vom 22. 09.2011	Feststellung durch die Zeugnis-Konferenz mindestens 2 Mal pro Schuljahr, ggf. auch unterjährig	alle Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien erhalten schülerzahlbezogene WAZ-Zuweisungen als Bedarf in KSP; zusätzlich gibt es – für den anspruchsberechtigten Personenkreis – aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) 830 Euro pro festgestellte und in die LUSD eingetragene Lernförderstunde	Organisation (Gruppengröße, Zeitpunkt u. a.) erfolgt durch die Schule, i. d. R. durch die Förderkordinatorin oder den Förderkordinator; Art und Umfang wird in der Lern- und Fördervereinbarung festgelegt	Durchführung der Lernförderung durch geeignetes Personal wie eigene Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, Honorarkräfte etc.; Lernförderung orientiert sich an den Bedarfen der einzelnen Kinder und Jugendlichen; Lernförderung bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ist möglich, wenn dadurch der erste allgemeine Schulabschluss erreichbar erscheint	Überprüfung der Leistungen halbjährlich durch die Zeugnis-Konferenz; Anpassung der Förderplanung

Wer hat Anspruch auf die Förderung?	Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?	Wie wird der Förderbedarf festgestellt?	Welche Förderressourcen gibt es?	Wie wird die Förderung organisiert?	Welche Anforderungen bestehen für die Durchführung der Förderung?	a. „wie“, b. „wann“ und c. „durch wen“ wird der Fördererfolg überprüft?
Förderung bei Teilleistungsstörungen	Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 06.10.2006	siehe Richtlinie Ziffer 2.1 (Lesen, Rechtschreiben) und 2.2 (Rechnen), insbesondere durch auf die Teilleistungsstörung (z.B. HSP, HLP, HaReT 1-4) bezogene Tests und/oder Intelligenzüberprüfung (CFT)	unterschiedlich je nach Schulform und Jahrgangsstufe, z. B. Sprachförderressource; bei Teilleistungsschwäche im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und unzureichendem schulischem Fördererfolg über mindestens sechs Monate Antrag auf AUL über ein ReBBZ möglich (siehe Richtlinie, Ziffer 3.3)	Schule legt Förderung nach Art und Umfang fest (bei Lesen und Rechtschreiben Vorgaben gemäß Hamburger Sprachförderkonzept)	angemessene Diagnosedstellung (Testdurchführung; ggf. mit Unterstützung durch ReBBZ)	a. durch Tests (z. B. HSP, HLP, HaReT etc.); b. in der Regel halbjährlich; c. unterrichtende Lehrkräfte, ggf. Unterstützung durch ReBBZ
Förderung besonderer Begabungen	§ 3 HmbSG	Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei Bedarf Durchführung standardisierter Tests (Intelligenz- und/oder Leistungstests) Hochbegabung: Intelligenztest (z. B. CFT o. WISC-IV)	regelmäßig; Begabtenförderung ist Regelaufgabe jeder allgemeinen Schule; evtl. Drittmittel über Stiftungen etc. zur Unterstützung von Begabtenförderprojekten an Schulen fördern; Honorarmittel für Springerförderung über die Bbb	in der Regel schulintern; externe Förderung über Partner (z. B. Universität, Stiftungen, DGHK etc.) oder Mischformen, z. B. Wettbewerbe (externes Angebot mit schulischer Unterstützung) möglich; Akzelerations- und Enrichmentprogramme; formelles Überspringen einer Klasse etc.	Wissen über Begabungs- und Intelligenzkonzepte (insbesondere über Intelligenztests); Fachkenntnisse über die Grundlagen der Förderung besonders und hoch begabter Schülerinnen und Schüler	bei Akzelerationsprogrammen fortlaufend durch die Lehrkräfte; bei Enrichment Beobachtung der Schülerinnen und Schüler durch die Durchführenden sowie Rückmeldungen (ohne zeitliche Festlegung) durch Förderkoordinatorin oder Förderkoordinator; in Gymnasien und STS durch die oder den Beauftragten für Begabtenförderung
Therapie und Schule	Heilmittelleitlinie Handreichung Therapie und Schule	Verordnung durch Kinderärztin oder Kinderarzt; Kind muss mindestens 8 Stunden von zu Hause fort sein	Beratung der Eltern zur Integration der therapeutischen Versorgung in den Ganztagsfachkundige Kraft der allgemeinen Schule; Beratung durch das zuständige ReBBZ	Rhythmisierungsfenster für die therapeutischen Fachkräfte im Ganztags; therapeutische Versorgung eines Kindes im Förderplan berücksichtigt	freie Therapeutenwahl muss für die Eltern gesichert bleiben	a. durch die therapeutische Fachkraft; b. am Ende eines Verordnungszeitraumes; c. außerschulisch
Jugendhilfe und Schule	Rahmenvereinbarung Regionale Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten	gemeinsam durch das für die Stammschule der Schülerin oder des Schülers zuständige ReBBZ und die fachkundigen Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	Finanzierung durch vorhandene Ressourcen einerseits der Schule und ReBBZ und andererseits der Jugendhilfe nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung; Finanzierung erfolgt grundsätzlich zu gleichen Anteilen; spezifische Gegebenheiten der Region werden berücksichtigt	a. durch Integrierte und individualisierte Unterstützungsangebote in einer allgemeinen Schule; b. durch temporäre Lerngruppen außerhalb des regulären Schulbetriebes am ReBBZ	Teilnahme an den Kooperations- und Regelunterrichtsangeboten sowie schulische Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß Förder- und Hilfeplanung; aktive verbindliche Mitarbeit der Sorgeberechtigten	a. durch vereinbarte Evaluationskriterien; b. durch das Team aus schulischen und Jugendhilfe-Fachkräften; c. spätestens am Ende eines Jahres der Teilnahme

Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

www.hamburg.de/bsb/handreichungen



Hamburg | Behörde für Schule
und Berufsbildung